**Staatliches Amt für**
**Landwirtschaft und Umwelt**
**Westmecklenburg**

# Managementplan

**für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung**
**DE 2635-304**

# Neustädter See

NATURA 2000

Mecklenburg Vorpommern
MV tut gut.

Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt






**Europäische Union**
**Europäischer Landwirtschaftsfonds**
**für die Entwicklung des ländlichen Raums**

**Dieses Projekt wurde im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020 unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, erarbeitet.**

Dieses Projekt ist kofinanziert aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

---

## Impressum

**Auftraggeber:**

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Telefon 0385/59586-0; Fax 0385/59586-570

www.stalu-mv.de/wm/

E-Mail: Poststelle@staluwm.mv-regierung.de

**Auftragnehmer:**

**UmweltPlan GmbH Stralsund**

Tribseer Damm 2

18437 Stralsund

Tel. 03831/6108-0 ● Fax 03831/6108-49

http:/www.umweltplan.de

E-Mail: up@umweltplan.de

**Bearbeitung:**

**UmweltPlan GmbH Stralsund/ Güstrow**

Dirk Müller: Projektleitung, Gesamtredaktion

Eike Freyer: LRT

**Gesellschaft für Naturschutz und Landschaftsökologie (GNL) e.V.**

Dorfstr. 31
17237 Kratzeburg
Tel. 039822/20474 ● Fax 039822/29866
http://www.gnl-kratzeburg.de
E-Mail: info@gnl-kratzeburg.de

Franziska Neubert: Fischotter

Schwerin, im Oktober 2018

## Inhaltsverzeichnis


**0. Zusammenfassung ..... 3**

**I. TEIL GRUNDLAGEN ..... 4**

I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung ..... 4

I.1.1 Grundlagen ..... 4

I.1.2 Aktueller Zustand, Landnutzungen, Tourismus- und Erholungsnutzungen ..... 6

I.1.3 Geschützte Teile von Natur und Landschaft ..... 10

I.2 Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000 ..... 14

I.3 Erhaltungszustand der maßgeblichen Gebietsbestandteile ..... 16

I.3.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie ..... 16

I.3.2 Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie ..... 20

I.4 Arten nach Anhang IV FFH-RL ..... 22

I.5 Zusammenfassende Bewertung des Gebietes / Konflikte und Betroffenheiten ..... 23

I.5.1 Defizitanalyse/ Schutzobjektbezogene Erhaltungsziele ..... 23

I.5.2 Funktionsbezogene Erhaltungsziele ..... 24

**II. TEIL – Maßnahmenplanung ..... 26**

II.1 Beschreibung der Maßnahmen ..... 26

II.1.1 Erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungs- sowie wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen ..... 26

II.1.2 Prüfung der Maßnahmen auf Verträglichkeit gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL ..... 32

II.2 Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen ..... 32

II.2.1 Schutzgebietsausweisung, Vollzug gesetzlicher Biotopschutz ..... 33

II.2.2 Administrative Regelungen ..... 34

II.3 Kosten und Finanzierung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und vorrangigen Entwicklungsmaßnahmen ..... 34

## Tabellenverzeichnis


Tabelle 1: Maßgebliche Bestandteile des EU-Vogelschutzgebiets DE 2535-402 „Lewitz“ nach Anlage 1 Natura 2000-LVO M-V ..... 12

Tabelle 2: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000..... 15

Tabelle 3: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Anhang II-Arten für das Netz Natura 2000..... 16

Tabelle 4: Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen ..... 16

Tabelle 5: Bewertung des Erhaltungszustands der Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL..... 20

Tabelle 6: Vorkommen von Arten des Anhangs IV ..... 22

Tabelle 7: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT ..... 24

Tabelle 8: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL..... 24

Tabelle 9: Funktionsbezogene Erhaltungsziele der LRT und der Arten nach Anhang II FFH-RL..... 25

Tabelle 10: Zusammenstellung der Schutz-, Pflege- und wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen im GGB DE 2635-304 ..... 27

Tabelle 11: Zusammenstellung der Maßnahmen ..... 30


## Abbildungsverzeichnis


Abbildung 1: Lage des GGB DE 2635-304 „Neustädter See“ ..... 5

Abbildung 2: Bestände des Strandlings mit Grünalgen überwachsen im lichten Röhricht (Foto: UmweltPlan GmbH)..... 18

Abbildung 3: Badeanstalt am Ostufer des Neustädter Sees (Foto: UmweltPlan GmbH)..... 19

Abbildung 4: Ufernaher Wanderweg und Badenische / Angelstelle (Fotos: UmweltPlan GmbH / GNL)..... 21


## IV. Karten

| Blatt-Nr. | Bezeichnung | Maßstab |
|---|---|---|
| 1a | Aktueller Zustand, Planungen | 1 : 10.000 |
| 1b | Schutzgebiete | 1 : 10.000 |
| 2 a | Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL | 1 : 10.000 |
| 2 b | Habitate der Anhang II Arten | 1 : 10.000 |
| 3 | Maßnahmen | 1 : 10.000 |

## 0. Zusammenfassung

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Neustädter See“ DE 2635-304 umfasst den am Südrand der Lewitz gelegenen Neustädter See einschließlich eines im Mittel 100 m breiten Ufersaumes. Als Erdfallsee über einem eingesunkenen Salzstock entstanden, weist der zuflusslose See eine für M-V sehr seltene Genese auf und hat mit einem sehr kleinen unterirdischen Einzugsgebiet eine besondere Charakteristik.

Im Rahmen der Meldung an die Europäische Kommission (2004) wurden für das GGB als Schutzobjekte ein Lebensraumtyp (LRT) sowie eine Art des Anhangs II der FFH-RL mitgeteilt. Im Zuge der Erarbeitung des Managementplanes wurden der LRT und die Habitate der Art des Anhangs II der FFH-RL aktuell kartiert und bewertet. Das Vorkommen der mit der Gebietsmeldung ausgewiesenen Schutzobjekte wurde bestätigt.

Der Neustädter See ist einschließlich der Uferbereiche als Lebensraumtyp „Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer Strandlingsgesellschaften“ (EU-Code 3131) ausgewiesen und befindet sich auf Gebietsebene in einem günstigen Erhaltungszustand.

Ebenfalls in einem günstigen Erhaltungszustand auf Gebietsebene befinden sich die Habitate des Fischotters (EU-Code 1355).

Im GGB sind Erhaltungs- und wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen. Zu den Maßnahmenschwerpunkten zählen:

- Sicherung des aktuellen Nährstoffstatus des Neustädter Sees (LRT 3131) durch Erhalt der als Pufferstrukturen wirkenden Ufergehölze sowie durch Vermeidung zusätzlicher Nährstoffeinträge, die mit den landwirtschaftlichen Nutzungen im Einzugsgebiet sowie mit vorhandenen Erholungsnutzungen und mit angrenzenden Siedlungsbereichen verbunden sind
- Erhalt der naturnahen Uferstrukturen des Neustädter Sees (LRT 3131) und Erhaltung störungsarmer Bereiche für den Fischotter
- Klärung von Ursachen für Beeinträchtigungen in der Wasserqualität und Behebung der für Beeinträchtigungen der Wasserqualität des Neustädter Sees (LRT 3131) wesentlichen negativen Einflussfaktoren (u.a. auch Klärung, ob bzw. in welchem Ausmaß der Karpfenbestand zu Beeinträchtigungen beiträgt)
- Keine über die bisherige Praxis hinausgehenden Besatzmaßnahmen mit Karpfen, eine Reduzierung des Karpfenbestandes ist wünschenswert, um die Gewässerqualität des Neustädter Sees (LRT 3131) zu stabilisieren und mögliche Beeinträchtigungen der Unterwasservegetation zu vermeiden
- Information der Öffentlichkeit über die maßgeblichen Gebietsbestandteile

Die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen erfolgt über den Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes. Die wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen können über Projektförderung umgesetzt werden.

# I. TEIL GRUNDLAGEN

## I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung

### I.1.1 Grundlagen

**Name, Größe und Lage des Schutzgebiets**

Das 154 ha große Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Neustädter See“ DE 2635-304 liegt im Süd-Westen Mecklenburg-Vorpommerns bei Neustadt-Glewe. Das Gebiet umfasst ausschließlich den Neustädter See mit seinen Uferbereichen und liegt im Landkreis „Ludwigslust-Parchim“ in der amtsgehörigen Gemeinde Neustadt-Glewe.

Das Gebiet befindet sich in der Landschaftszone „Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte“ in der Großlandschaft „Südwestliches Altmoränen- und Sandergebiet“ im Übergangsbereich zur Großlandschaft „Südwestliche Niederungen“ (Landschaftseinheit „Südwestliche Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögnitz) (LUNG 2016).

Das Gebiet überlagert sich mit dem Landschaftsschutzgebiet L22a „Lewitz“ und dem EU-Vogelschutzgebiet DE 2535-402 „Lewitz“.

Nach Art. 6 Abs. 1 der FFH-RL sind für die besonderen Schutzgebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen sowie, sofern erforderlich, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen festzulegen, die den Ansprüchen der Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und den Arten nach Anhang II der FFH-RL entsprechen. Die Maßnahmen werden entsprechend § 9 der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-LVO M-V vom 12. Juli 2011, mehrfach geändert durch Verordnung vom 9. August 2016) in Managementplänen festgelegt.

Die Abbildung 1 zeigt eine Übersicht der Grenzen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung. Die Gebietsbegrenzung kann im Detail der Karte 2 entnommen werden.

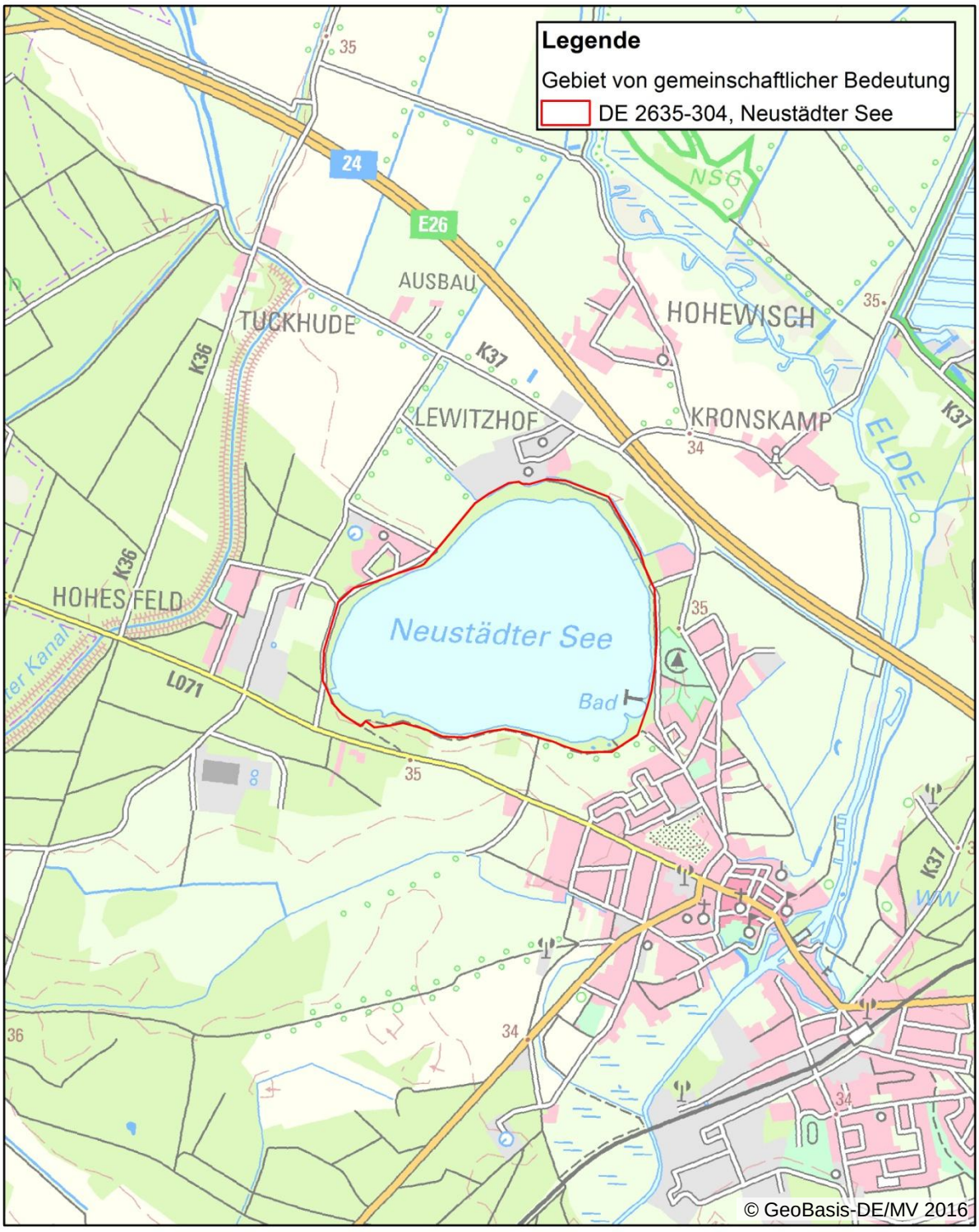



*Abbildung 1: Lage des GGB DE 2635-304 „Neustädter See“*

**Geologie und Wasserhaushalt**

Das Gebiet liegt in der Sanderlandschaft der Weichsel-Kaltzeit. Der Untergrund wird durch glazifluviatil bzw. fluviatil abgelagerte Sande gebildet, die in westlicher Richtung in Sande bzw. Kiessande der Sander übergehen. Entstanden ist der Neustädter See als Erdfallsee über einem eingesunkenen Salzstock als ursprünglich basenarmes, oligotrophes Gewässer. Trotz verschlechterter Nährstoffverhältnisse weist er gegenwärtig noch die für den Lebensraum typische Vegetation auf (SDB 2004).

Der See besitzt keine oberirdischen Zuflüsse, so dass der Wasserstand durch Niederschlag, Verdunstung und Grundwasserspeisung beeinflusst wird. Der See erreicht eine max. Tiefe von 31 m, die mittlere Tiefe liegt bei 6,9 m. Mit einer Wasserfläche > 50 ha ist der Neustädter See berichtspflichtig im Sinne der WRRL. Nach LAWA ist der See als geschichteter Tieflandsee mit sehr kleinem Einzugsgebiet (Typ 13) eingestuft (LUNG 2015). Gemäß der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2016 bis 2021 (FLUSSGEBIETSGEMEINSCHAFT ELBE 2015) wird für die nichtubiquitären Stoffe der gute chemische Zustand des Sees nach EU-WRRL erreicht. Der ökologische Zustand nach EU-WRRL wurde entsprechend der unterschiedlichen biologischen Komponenten beurteilt und unter Berücksichtigung des „schlechtesten“ Bewertungsteilergebnisses bislang insgesamt als mäßig eingeschätzt (Bezugsjahr 2015, https://www.wrrl.de/):

- Makrophyten: mäßig (2013)
- Phytoplankton: [sehr gut] (2013)
- Phytobenthos: gut (2011)

### I.1.2 Aktueller Zustand, Landnutzungen, Tourismus- und Erholungsnutzungen

Die Analyse der aktuellen Nutzungen im aktuellen GGB erfolgte unter Berücksichtigung folgender Daten, wobei die jeweils aktuellsten Informationen zum Gebiet dargestellt werden:

- Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope, FFH-LRT und Grünländer in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG 2015)
- Feldblockkataster (LUNG M-V 2016)
- Biotop- und Nutzungstypenkartierung (BNTK) (LUNG M-V 1999)

Mit Hilfe von Luftbildern, eigenen Gebietskenntnissen und des Digitalen Landschaftsmodells wurden geringfügige Ergänzungen vorgenommen. Die Biotop- und Nutzungstypen des Bearbeitungsgebietes sind in der Karte 1a (M 1 : 25.000) dargestellt.

Die Hauptnutzungen im GGB DE 2635-304 werden in den folgenden Abschnitten beschrieben und sind in der Karte 1a dargestellt.

**Landwirtschaft**

In dem Gebiet sind keine landwirtschaftlichen Flächen vorhanden. Die Ufer sind überwiegend bewaldet. Im Norden und im Süden reichen Grünland-Flächen bis an das GGB heran.

### Forstwirtschaft

Die im GGB vorhandenen Waldflächen beschränken sich auf die baumbestanden, dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegenden Seeufer, so dass die Forstwirtschaft im Gebiet keine nennenswerte Rolle spielt. Die randlich in das Gebiet hineinreichenden Waldflächen sind dem Forstamt Grabow, Revier Klein Laasch zugeordnet.

### Fischerei

Im Neustädter See findet keine Berufsfischerei statt. Der im Eigentum der Stadt Neustadt-Glewe befindliche Neustädter See ist langfristig an den Angelverein 1979 e.V. Neustadt-Glewe zur Angelnutzung verpachtet (nachfolgende Angaben lt. schriftl. Mitteilung v. 31.07.2017). Es besteht eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Verein der Sportangler 1190 e.V. Neustadt-Glewe.

Es gibt mehrere Zugänge entlang der Uferkante, die als Angelplätze genutzt werden. Überwiegend erfolgt das Angeln jedoch vom Boot aus. Als hauptsächlich beangelte Fischarten werden Aal, Barsch, Blei, Hecht, Karpfen, Plötze und Schlei benannt. Als Hegemaßnahme erfolgt ein jährlicher Besatz mit Aal, Hecht (sehr wenig), Karpfen und Schlei. Nach Auskunft des Angelvereins 1979 e.V. Neustadt-Glewe werden jährlich ca. 3 Karpfen pro ha mit einer durchschnittlichen Stückmasse von 300-500 g eingesetzt.

### Wasserwirtschaft

Das GGB DE 2635-304 „Neustädter See“ befindet im Wasserschutzgebiet „Neustadt-Glewe“ in der Zone IIIb. Der See hat keine oberirdischen Zuflüsse, der Abfluss des durch Grund- und Niederschlagswasser gespeisten Sees erfolgt über den Seegraben.

Aufgrund von Verschlechterungen der Wasserqualität von mesotroph (1989 Trophieindex 2,2) auf eutroph (1998 Trophieindex 3,0) in den 1990er Jahren wurde im Jahr 1999 eine Restaurierungsmaßnahme durch Absaugung des Tiefenbeckens durchgeführt. Es wurde eine Verbesserung des Zustandes mit positiver Tendenz erreicht, bei allen Trophie-Untersuchungen seit 2011 wurde ein mesotropher Zustand (2016 Trophieindex 2,1) ermittelt.

Für den Neustädter See soll nach EU-WRRL langfristig ein guter ökologischer Zustand erreicht werden. Als bis 2021 umzusetzende Maßnahme ist die Erstellung eines detaillierten limnologischen Gutachtens vorgesehen (FGG ELBE 2015).

### Tourismus und Erholung

Der Neustädter See wird seit Jahrzehnten als Erholungsgebiet der Neustädter und Bewohner aus der Umgebung sowie Touristen genutzt. Dem See wird bei den regelmäßig stattfindenden Überwachungen eine ausgezeichnete Badewasserqualität bescheinigt.

Im Hinblick auf die wassertouristische Nutzung sind die Badeanstalt am Ostufer des Sees und die hier stattfindenden wassergebundenen Veranstaltungen (z.B. Eisbaden, Schwimmschule, Spaßbaden, Drachenbootrennen) sowie ein Tretbootverleih zu nennen. Die Badeanstalt und die angrenzende Lokalität wird außerdem als Veranstaltungsort für Open-Air-

Konzerte, öffentliche (Tanz-)Veranstaltungen, Firmen- und Familienfeiern etc. genutzt und ist Außenstandort des AirbeatOne Festivals.

Direkt angrenzend an die Badeanstalt befindet sich ein Campingplatz. Nördlich an den Campingplatz anschließend befindet sich ein Wochenendhausgebiet mit in den 70er Jahren errichteten Bungalows. Am See sind darüber hinaus zwei Boothäuser und drei weitere, kleine Badestellen vorhanden. Neben den beiden Anglervereinen (siehe Fischerei) nutzt ein Segelverein den See, der regelmäßig Wettkämpfe und Regatten sowie wöchentliche Trainingseinheiten durchführt.

Im nahen Umfeld des Sees existiert ein als Rundweg nutzbarer Rad- und Wanderweg, der Bestandteil des regionalen Radwegenetzes ist. Weiterhin sind die Errichtung eines Ferienhausgebietes (B-Plan Nr. 9) und eine Weiterentwicklung des Campingplatzes vorgesehen.

**Siedlung, Industrie und Gewerbe**

Im GGB liegen keine Siedlungs-, Industrie- oder Gewerbeflächen. Gemäß Flächennutzungsplanung sind für das in südöstlicher Richtung befindliche Stadtgebiet von Neustadt-Glewe in der Umgebung des Sees Erweiterungen in der Wohnbebauung und die Schaffung weiterer Flächen für den ruhenden Verkehr vorgesehen.

Für den nordwestlich angrenzenden Bereich des ehemaligen Lazaretts befindet sich der B-Plan Nr. 32 in Aufstellung, um die Nachnutzung planungsrechtlich zu regeln. Zielsetzungen sind die Berücksichtigung von medizinischen, therapeutischen und Betreuungsfunktionen, die Sicherung erhaltenswerter Grünstrukturen und Unterbringung von Einwohnern und Personen mit Pflege- bzw. Betreuungsbedarf.

Die Neustädter Ortsteile Lewitzhof (nördlich angrenzend) und Hohes Feld (westlich gelegen) werden durch das Gestüt Lewitz genutzt. Der Neustädter See ist in diesen Bereichen durch einen breiten Waldgürtel abgeschirmt.

**Verkehrsinfrastruktur**

In einem Abstand von ca. 250 m führt die Bundesautobahn A 24 nordöstlich am GGB vorbei. Südlich nähert sich die Landesstraße L71 dem GGB bis auf weniger als 100 m. In knapp 1,5 km Entfernung befindet sich in westlicher Richtung die Bundesautobahn A 14. Der See ist über kleinere Straßen von fast allen Seiten erreichbar.

**Rohstoffgewinnung**

Im GGB sowie in der näheren Umgebung findet keine Rohstoffgewinnung statt. Das GGB befindet sich innerhalb der Bewilligung „Schwerin-Ludwigslust“ zur Nutzung von Formationen und Gesteinen, die im Bewilligungsfeld zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind.

**Raumordnung**

LEP M-V 2016:

Gemäß LEP M-V 2016 wird die westliche Hälfte des GGB als Vorbehaltsgebiet Trinkwasser eingestuft. Darüber hinaus befindet sich das GGB im Vorbehaltsgebiet Tourismus und ist als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Als Vorbehaltsgebiete gelten Räume mit besonderer Eignung für die Sicherung spezieller Funktionen und Aufgaben. Bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben dürfen diese Gebiete in ihrer hervorgehobenen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

RREP Westmecklenburg 2011 und Entwurf der Teilfortschreibung für das Kapitel 6.5 Energie:

Laut dem RREP Westmecklenburg von 2011 ist das Gebiet „Neustädter See“ als Vorbehaltsgebiet Trinkwasser sowie als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege auf Gewässern ausgewiesen und liegt in einem Tourismusraum/Tourismusentwicklungsraum. Umliegend befinden sich z.T. Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sowie für Naturschutz und Landschaftspflege.

In 2016 wurde für den RREP Westmecklenburg das Verfahren für eine Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie begonnen. In der von der Verbandsversammlung am 10.05.2017 beschlossenen Entwurfsfassung sind keine Vorschläge zur Neuausweisung von WEG im nahen Umfeld des GGB enthalten, der nächstgelegene WEG-Vorschlag 22/16 ist über 2 km entfernt.

Gutachtliche Landschaftsrahmenplanung (GLRP) 2008:

Der Neustädter See ist in die Maßnahmenkategorie „Ungestörte Naturentwicklung und Sicherung der Wasserqualität naturnaher Seen“ eingestuft. Für die Uferbereiche ist eine „Ungestörte Naturentwicklung von Uferabschnitten mit einer natürlichen Uferstruktur“ erforderlich. Für den See werden im Maßnahmenkomplex S207 in Verbindung mit Z022 folgende Maßnahmen formuliert:

- Durch ausreichende Schutzzonen soll die Tier- und Pflanzenwelt vor zunehmenden Störungen durch den Menschen geschützt werden. Gezielte Besucherlenkungsmaßnahmen sind notwendig (Führungen in Verbindung mit dem vorhandenen Naturlehrpfad).
- Die vorkommenden Arten des Florenschutzkonzeptes Littorella uniflora - HB!!!, Potamogeton filiformis - HB!!, Ranunculus reptans - HB!! sind durch Ungestörte Naturentwicklung und Sicherung der Wasserqualität naturnaher Seen zu erhalten

Darüber hinaus wird für das GGB die „Berücksichtigung der besonderen Schutz- und Maßnahmenerfordernisse von Brut- und Rastvogelarten in Europäischen Vogelschutzgebieten“ dargestellt.

In der Biotopverbundplanung ist das GGB Bestandteil des „Biotopverbunds im engeren Sinne“. Bei den Zielen für die Raumentwicklung wird das GGB als „Bereich mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen“ dargestellt.

Der aktuelle Zustand und die Planungen können der Karte 1a entnommen werden.

### I.1.3 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

***Nationalpark (NLP)***

Das Gebiet ist nicht Bestandteil eines Nationalparks.

***Biosphärenreservat (BR)***

Das Gebiet ist nicht Bestandteil eines Biosphärenreservats.

***Naturschutzgebiet (NSG)***

Das Gebiet ist nicht Bestandteil eines Naturschutzgebiets.

***Landschaftsschutzgebiet (LSG)***

Das Gebiet liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Lewitz“ (L22a). Das **Landschaftschutzgebiet „Lewitz“** im Landkreis Ludwigslust umfasst eine Fläche von etwa 6.960 ha. Nachfolgend wird auszugsweise die LSG-Verordnung wiedergeben.

Schutzzweck § 3 Abs. 5:

*Das Landschaftsschutzgebiet dient insbesondere auch dem Schutz, dem Erhalt und der Entwicklung der innerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung vorhandenen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse: hierzu zählen natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamion oder Hydrocharition (EU-Code 3150), Hainsimsen-Buchenwald (EU-Code 9110), Waldmeister-Buchenwald (EU-Code 9130), Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (EU-Code 9160), alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (EU-Code 9190) und Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (EU-Code 3130) gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG als Bestandteil des Europäischen Netzes Natura 2000. Es dient weiterhin dem besonderen Schutz des Fischotters gemäß Anhang II der oben genannten Richtlinie sowie der Erhaltung und Entwicklung von Strukturen und der Ausstattung der Lebensräume, auf welche diese Art angewiesen ist.*

Die Verbote des LSG sind laut §4:

(1) *Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Schutzgebietes verändern können oder dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen. In dem Europäischen Vogelschutzgebiet und in den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung sind zudem alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen verboten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des jeweiligen Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.*

*(2) Insbesondere ist es verboten:*

*1.bauliche Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, hierzu zählen auch Flugplätze für Sport- und Modellflugzeuge, Lager-, Ausstellungs-, Sport- oder Golfplätze, Haus- und Wohnboote, Hotelschiffe, schwimmende Häuser, zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern bedürfen,*

*2.Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,*

*3.Werbeanlagen zu errichten oder anzubringen,*

*4.horizontale oder vertikale Anlagen, wie ober- oder unterirdische Leitungen, insbesondere Freileitungen sowie Masten oder Windkraftanlagen zu errichten,*

*5.Einfriedungen und Einzäunungen zu errichten,*

*6.zu zelten, Wohnwagen, Zelte oder sonstige für die Übernachtung geeignete Unterkünfte außerhalb dafür*

*zugelassener Plätze aufzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Zelt- oder Campingplätze, Badestellen sowie Steganlagen oder sonstige Einrichtungen für den Wasser- und Angelsport anzulegen oder wesentlich zu ändern,*

*7.auf nicht gesondert ausgewiesenen Wasserflächen Wasserski oder Jetski zu laufen oder zu fahren oder eine technisch vergleichbare Wassersportart zu betreiben,*

*8.Gewässer, insbesondere Kleingewässer, oder deren Ufer zu beseitigen, zu verfüllen, zu verändern oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder Wasserabfluss im Sinne des Naturschutzes nachteilig verändern, oder Stoffe ein-zubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Wasserbeschaffenheit nachhaltig zu verschlechtern,*

*9.Grundwasserabsenkungen vorzunehmen, die hydrologischen Verhältnisse durch Ausbau oder Verrohrung von Fließgewässern zu verändern und damit Moore, Brüche, Sümpfe, Sölle, Feuchtgrünland oder sonstige Feuchtgebiete nachhaltig zu beeinträchtigen,*

*10.Aufzucht von Fischen in Netzgehegen bei gleichzeitiger Zufütterung oder Wassergeflügelintensivhaltung in oder auf natürlichen oder renaturierten Gewässern zu betreiben,*

*11.Rohr zu werben,*

*12.Bäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze außerhalb des Waldes gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen, wobei als Beschädigung auch das Verletzendes Wurzelwerkes oder eine andere Handlung gilt, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen,*

*13.Horst- und Höhlenbäume zu beseitigen oder zu beschädigen,*

*14.Abfallstoffe, Schutt oder sonstiges Materialaller Art abzuladen oder zu lagern,*

*15.Bodenbestandteile abzubauen, sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen, Auffüllungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt auf sonstige Weise vorzunehmen,*

*16.Motorsport, Drachenflug und Modellflug zu betreiben oder sonstige Luftsportgeräte zu benutzen,*

*17.Feuerstellen mit offenem Feuer außerhalb ausgewiesener Feuerstellen anzulegen oder zu unterhalten, hierzu zählen nicht Feuer im Rahmen eines Brauchtums (beispielsweise Osterfeuer),*

*18.Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisig- oder sonstigen Sonderkulturen vorzunehmen,*

*19.Feuchtgrünland oder Grünland auf Niedermoorstandorten umzubrechen oder umzuwandeln oder Dauergrünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,*

*20.außerhalb von Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen,*

*21.außerhalb dafür ausgewiesener Plätze und Wege oder außerhalb öffentlicher Wege Reitsport auszuüben,*

*22.Hunde außerhalb von Park- und Hofflächen sowie öffentlichen Wegen frei laufen zu lassen,*

*23.lasergestützte Lichttechnik in Form sogenannter „Skybeamer“ einzusetzen,*

*24.Veranstaltungen, die mit erheblichem Lärmverbunden sind, außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen durchzuführen oder die Ruhe in der Landschaft durch vermeidbare Lärmbelästigungen erheblich oder nachhaltig zu stören,*

*25.Beschilderungen oder Hinweistafeln, die dem Natur- oder Landschaftsschutz dienen, zu beschädigen oder zu entfernen.*

### *Naturpark (NP)*

Das Gebiet ist nicht Bestandteil eines Naturparks.

### *Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB), Naturdenkmal (ND)*

Im GGB sind keine Naturdenkmale und Flächennaturdenkmale enthalten.

### *EU-Vogelschutzgebiet*

Das GGB „Neustädter See“ liegt im südlichen Teil des EU-Vogelschutzgebietes DE 2535-402 „Lewitz“, welches eine Fläche von 7.664 ha aufweist und eine Bedeutung als Vorkommensschwerpunkt für nordische Gastvögel wie Zwergschwan, Bläss- und Saatgans sowie Goldregenpfeifer und Kiebitz hat sowie ein großes Spektrum an Brutvögeln der Feuchtgebiete (Rohrdommel, Fischadler) und alter Laubwälder (Mittelspecht) aufweist. Das Gebiet wird durch eine großflächige Fischteichlandschaft inmitten einer weiträumigen Weide-Ackerlandschaft mit Gehölzgruppen und einen großen Waldkomplex im Randbereich geprägt. Weitere charakteristische Elemente sind die Stör- bzw. Müritz-Elde-Wasserstraße sowie ein altes Grabensystem auf den ausgedehnten Talsandflächen, z.T. mit geringmächtiger Torfauflage.

Die maßgeblichen Bestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes „Lewitz“ sind die in der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-LVO M-V vom 12. Juli 2011) aufgeführten Zielarten und deren Lebensraumelemente.

*Tabelle 1: Maßgebliche Bestandteile des EU-Vogelschutzgebiets DE 2535-402 „Lewitz“ nach Anlage 1 Natura 2000-LVO M-V*

| **Vogelart/ dt. Name**/*wiss. Name*/ **Status** | **Lebensraumelemente** |
|---|---|
| **Blässgans** / *Anser albifrons* / **Zug-, Rastvogel, Überwinterer** | Gewässer mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat |
| **Eisvogel** / *Alcedo atthis*/ **Brutvogel** | störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten) |
| **Fischadler** / *Pandion haliaetus* / **Brutvogel / Zug-, Rastvogel, Überwinterer** | möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Windkraftanlagen) mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe und mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäumen an Waldrändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z. B. Stromleitungsmasten) und Störungsarmut in der Brutperiode (Nisthabitat) / fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe |
| **Goldregenpfeifer** / *Pluvialis apricaria* / **Zug-, Rastvogel, Überwinterer** | große, offene, unzerschnittene und störungsarme Landwirtschaftsflächen ohne oder mit niedriger Vegetation große Schlickflächen (auch Schlafplatz) |
| **Großer Brachvogel** / *Numenius arquata* / **Brutvogel** | ausgedehnte, unzerschnittene und störungsarme, frische bis feuchte, in Teilbereichen auch nasse angepasst bewirtschaftete Grünlandflächen (vorzugsweise mit unterschiedlichen Feuchtigkeitsgradienten) mit geringem Druck durch Bodenprädatoren |
| **Kiebitz** / *Vanellus vanellus* / **Zug-, Rastvogel, Überwinterer** | offene, unzerschnittene und störungsarme Flächen mit fehlender oder niedriger und lückenhafter Vegetation (insbesondere Grünland und seichte Uferbereiche, weiterhin landwirtschaftlich genutzte Flächen) |
| **Kranich** / *Grus grus*/ **Brutvogel** | störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland) |

| **Vogelart/ dt. Name**/*wiss. Name*/ **Status** | **Lebensraumelemente** |
|---|---|
| **Mittelspecht** / *Dendrocopos medius* / **Brutvogel** | Laub- und Laub-Nadel- Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen) |
| **Neuntöter** / *Lanius collurio/* **Brutvogel** | strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume), Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter, strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüschen und halboffene Moore |
| **Ortolan** / *Emberiza hortulana* / **Brutvogel** | Alleen, Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze mit älteren Laubbäumen (vorzugsweise mit Eichen, aber auch Obstbäumen und anderen Laubbäumen), Einzelbäume mit Krautsaumstrukturen oder kulissenartige Waldränder mit niedrigwüchsiger schütter-lückiger Krautschicht (ohne oder mit gering ausgeprägter Strauchschicht) als Singwarten und Nahrungshabitat sowie als Nisthabitat (nur Krautschicht) und angrenzende Bereiche von Ackerflächen (vorzugsweise Getreide) auf wasserdurchlässigen Böden als Nist- und Nahrungshabitat |
| **Rohrdommel** / *Botaurus stellaris* / **Brutvogel** | breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an der Boddenküste, an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern |
| **Rohrweihe** / *Circus aeruginosus/* **Brutvogel** | möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat |
| **Rotmilan** / *Milvus milvus* / **Brutvogel** | möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat) |
| **Saatgans** / *Anser fabalis* / **Zug-, Rastvogel, Überwinterer** | Gewässer mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze und -große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat |
| **Schnatterente** / *Anas strepera* / **Brutvogel / Zug-, Rastvogel, Überwinterer** | störungsarme Flachwasserbereiche mit ausgeprägter Ufer- und Submersvegetation (Seen, Fischteiche, Altarme, langsam strömende Fließgewässer, überstaute Geländesenken, renaturierte Polder) sowie Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln) / störungsarme, flache Gewässer mit ausgeprägter Submersvegetation sowie renaturierte Polder |
| **Schwarzmilan** / *Milvus migrans/* **Brutvogel** | möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat |
| **Schwarzspecht** / *Dryocopus martius* / **Brutvogel** | größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz |

| **Vogelart/ dt. Name**/*wiss. Name*/ **Status** | **Lebensraumelemente** |
|---|---|
| **Seeadler** / *Haliaeetus albicilla*/ **Brutvogel / Zug-, Rastvogel, Überwinterer** | möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Seen, Teichkomplexe) / fisch- und wasservogelreiche, größere Gewässer (Seen, Flüsse, Teichkomplexe) sowie renaturierte Polder, störungsarme Waldbereiche als Schlafplätze |
| **Singschwan** / *Cygnus cygnus* / **Zug-, Rastvogel, Überwinterer** | störungsarme Flachwasserbereiche (Schlafgewässer) sowie große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat |
| **Sperbergrasmücke** / *Sylvia nisoria* / **Brutvogel** | Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) |
| **Tafelente** / *Aythya ferina* / **Brutvogel / Zug-, Rastvogel, Überwinterer** | störungsarme deckungsreiche Flachwasserbereiche mit strukturreicher Verlandungsvegetation (Röhrichte mit Seggenbulten) und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln) / störungsarme Flachwasserbereiche von Seen, Teichen, Flüssen sowie renaturierte Polder |
| **Tüpfelsumpfhuhn** / *Porzana porzana* / **Brutvogel** | störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, renaturierte Polder |
| **Uferschnepfe** / *Limosa limosa* / **Brutvogel** | weiträumig offenes, störungsarmes Feucht- und Nassgrünland mit angepasster Bewirtschaftung, kurzgrasigen Bereichen und lückiger Vegetation, Bülten sowie schlammigen Nassstellen oder Gewässerufern und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren |
| **Wachtelkönig** / *Crex crex*/ **Brutvogel** | Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen |
| **Weißstorch** / *Ciconia ciconia*/ **Brutvogel** | möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grün-landflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat) sowie Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort) |
| **Zwergschnäpper** / *Ficedula parva* / **Brutvogel** | Laub- und Laub-Nadel- Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz, mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder) |
| **Zwergschwan** / *Cygnus columbianus* / **Zug-, Rastvogel, Überwinterer** | störungsarme Flachwasserbereiche (vorzugsweise mit Submersvegetation) oder Überschwemmungsflächen sowie große unzerschnittene und möglichst störungsarme Äsungsflächen in der offenen Kulturlandschaft |

Das Bearbeitungsgebiet mit den Schutzgebieten ist in Karte 1b dargestellt.

## I.2 Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000

In diesem Abschnitt erfolgt eine Differenzierung der Lebensraumtypen und Arten hinsichtlich ihrer Bedeutung im Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die zu berücksichtigenden Kriterien dienen als Grundlage zur Bestimmung der gebietsbezogenen Erhaltungsziele von LRT und Arten (vgl. Kap. I.5) sowie zur Begründung der Notwendigkeit von Maßnahmen und der entsprechenden Prioritätenbestimmung.

Die Bewertung beruht auf der Beurteilung

- des Erhaltungszustands des Lebensraumtyps (in Folgendem LRT) oder der Art auf Gebietsebene
- des Beitrags des Gebiets mit seinen vorkommenden LRT und Arten für das Netz Natura 2000
- des Erhaltungszustands des LRT oder der Art auf der Ebene des Geltungsbereichs der FFH-RL im Sinne des Art. 1 e) und i) FFH-RL

In den folgenden Tabellen werden die LRT und Arten dargestellt, die aktuell im Rahmen der Managementplanung ermittelt wurden.

***Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL***

Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das europäische Netz Natura 2000 sind:

- die Priorität im Sinne des Art. 1 d) FFH-RL
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktvorkommen (sehr hoher Flächenanteil) im jeweiligen Gebiet
- ein europaweit „ungünstiger" Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Die gebietsbezogene Bewertung des Erhaltungszustands ist maßgeblich für die Bestimmung von erforderlichen Maßnahmen.

*Tabelle 2: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000*

| ***LRT (EU-Code und deutsche Bezeichnung)*** | ***Prioritärer LRT*** | ***Sehr hoher Flächenanteil im Gebiet (relative Fläche=A) bezogen auf das Land*** | ***Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)*** [1)] |
|---|---|---|---|
| 3131 | - | **X** | ungünstig – schlecht |
| [1)] Quelle: http://bd.eionet.europa.eu/article17/reports2012/habitat/progress/<br>Erläuterung: „gelb" = ungünstig – unzureichend, „rot" = ungünstig – schlecht; Bezug auf biogeografische Region CON | | | |

***Arten nach Anhang II FFH-RL***

Für Arten des Anhanges II sind Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Arten:

- die Priorität im Sinne der FFH-RL
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktvorkommen (sehr hoher Populationsanteil) im jeweiligen Gebiet
- ein europaweit „ungünstiger" Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

*Tabelle 3: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Anhang II-Arten für das Netz Natura 2000*

| ***Art (EU-Code und deutscher Name*** | ***Prioritäre Art*** | ***Sehr hoher Populationsanteil (Population=A) bezogen auf das Land*** | ***Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)*** [1)] |
|---|---|---|---|
| 1355 – Fischotter | - | - | ungünstig – unzureichend |
| [1)] Quelle: http://bd.eionet.europa.eu/article17/reports2012/habitat/progress/<br>Erläuterung: „gelb“ = ungünstig – unzureichend, „rot“ = ungünstig – schlecht; Bezug auf biogeografische Region CON | | | |

## I.3 Erhaltungszustand der maßgeblichen Gebietsbestandteile

### I.3.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Für die Lebensraumtypen des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung wurden keine Geländekartierungen durchgeführt. Die Angaben zu den Offenland-LRT des Anhangs I FFH-RL wurden aus der „Kartierung und Überprüfung der gesetzlich geschützten Biotope, der Offenland-Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie sowie Grundlagenerfassung von Dauergrünlandflächen in Natura 2000-Gebieten in Mecklenburg-Vorpommern“ des LUNG M V übernommen. Die Daten wurden auf Nachvollziehbarkeit überprüft und gegebenenfalls korrigiert.

Im GGB wurde im Zuge der Managementplanung ein LRT nach Anhang I mit signifikantem Vorkommen ermittelt.

*Tabelle 4: Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen*

| ***EU-Code*** | ***Lebensraumtyp*** | ***Verbreitung im Gebiet (wesentliche Vorkommen)*** | ***Anzahl der Teilflächen*** | ***Flächengröße aktuell in ha*** | ***Flächengröße lt. SDB in ha*** | ***Erhaltungszustand aktuell aggregiert und anteilig (in %)*** | ***Erhaltungszustand lt. SDB*** |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 3131 | Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Litorelletea uniflorae | Neustädter See einschließlich Seeufer | Gesamt: **1**<br>A: 0<br>B: 1<br>C: 0 | Gesamt: 137,56<br>A: 0<br>B: 137,56<br>C: 0 | 135,00 | Gesamt: **B**<br>A: 0<br>B: 100<br>C: 0 | **B** |

Die Ergebnisse der LRT-Kartierung und-Bewertung sind in der Karte 2a dargestellt.

**LRT 3131 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae**

Allgemeine Beschreibung

Der LRT 3131 ist ein Subtyp des LRT 3130. Zum Lebensraumtyp gehören oligo- bis mesotrophe Stillgewässer (Seen, Weiher, Tümpel, Abgrabungsgewässer) mit zeitweilig trockenfallenden Uferbereichen, die von amphibischen und submersen Strandlings-Gesellschaften (*Littorelletea*) besiedelt werden, wobei die unmittelbar vom Wasserkörper beeinflusste Ufervegetation eingeschlossen ist. Bei oligotrophen bis mesotrophen Sedimenten bzw. Substraten kann der Wasserkörper u. U. auch eutroph sein.

Die Strandlings-Gesellschaften siedeln auf sandig-kiesigen, sandig-lehmigen oder torfigen Substraten subneutraler Stillgewässer bzw. im subneutralen Flachwasserbereich alkalischer Seen. Pflanzensoziologisch lassen sich die Bestände den atlantischen Strandlings-Uferfluren (*Eleocharition multicaulis*) und den überwiegend subozeanisch bis subkontinental verbreiteten Nadelsimsen-Gesellschaften (*Eleocharition acicularis*) zuordnen, die sowohl amphibisch als auch submers – insbesondere mit Wechselblütigem Tausendblatt (*Myriophyllum alterniflorum*) – in Erscheinung treten. Diese *Myriophyllum alterniflorum*-Gewässer stellen einen charakteristischen Seentyp Mecklenburg-Vorpommerns dar.

Im tieferen Wasser können sich Glanzleuchteralgen-Gesellschaften (*Nitelletalia flexilis*) hinzugesellen bzw. anschließen. Im Uferbereich treten Seggenriede mit Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), Steifer Segge (*Carex elata*) und Schnabel-Segge (*Carex rostrata*), aber auch Kleinröhrichte mit Später Gelbsegge (*Carex viridula*) und Kleinbinsen (*Juncus articulatus, Juncus alpinoarticulatus*) bzw. Gemeiner Sumpfsimse (*Eleocharis palustris*) sowie Großröhrichte mit den Arten Gemeines Schilfrohr (*Phragmites australis*), Gewöhnliche Teichbinse (*Schoenoplectus lacustris*) und Salz-Teichbinse (*Schoenoplectus tabernaemontani*) hinzu (Uferstruktur). Charakteristisch sind hier vor allem lückige Schilfröhrichte mit Strandling (*Littorella uniflora*) oder Wechselblütigem Tausendblatt (*Myriophyllum alterniflorum*).

Der LRT kommt in Mecklenburg-Vorpommern sowohl in Sandern als auch in sandig-lehmigen Grund- und Endmoränen sowie im Anlandungsbereich der Küste vor. Verbreitungsschwerpunkte liegen im Bereich des Höhenrückens und der Mecklenburgischen Seenplatte sowie in saalekaltzeitlichen Talsandgebieten Südwestmecklenburgs im Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte (LUNG M-V 2011).

Vorkommen und Ausprägung im GGB DE 2635-304:

Im GGB ist der Neustädter See einschließlich der Seeufer mit einer Gesamtgröße von 137,56 ha als LRT 3131 erfasst.

Der Neustädter See hat keine oberirdischen Zuflüsse und wird durch Grund- und Niederschlagswasser gespeist. Im Norden befindet sich der Überlauf des Sees, der an den Seegraben angeschlossen ist. Das oberirdische Binneneinzugsgebiet beträgt lediglich 255 ha. Der Nährstoffstatus wurde 2016 als mesotroph (Trophieindex nach LAWA 2,1) eingestuft.

Die Wasservegetation wird von mesotraphenten Arten (v.a. Glanzleuchteralgen, Kleinarmleuchteralgen und Nixkraut) dominiert. Im Flachwasser des Ostufers treten Bestände des sehr seltenen Strandlings (*Littorella uniflora*, RL MV 1) und des Wechsel-Tausendblatts (*Myriophyllum alterniflorum*, RL MV 2) auf, die den See als Weichwassersee (mesotroph-subneutral, kalkarm) charakterisieren. Die für mesotroph-subneutrale Seen (LRT 3131) typische Wechseltausendblatt-Tauchflur ist nur noch im Flachwasserbereich am Ostufer ausgebildet. Der Strandling bildet hier im lichten Röhricht und an durch Tritt (durch Badende) offengehaltenen Röhrichtstellen recht große Bestände bis in etwa 30 cm Wassertiefe (vgl. Abbildung 2). Auch die Glanzleuchteralgen-Grundrasen in den tieferen Wasserbereichen sind typisch für mesotroph-subneutrale Gewässer.



*Abbildung 2: Bestände des Strandlings mit Grünalgen überwachsen im lichten Röhricht (Foto: UmweltPlan GmbH)*

Beeinträchtigungen

Lokales, gehäuftes Auftreten von Störzeigern wie Rauhem Hornblatt (*Ceratophyllum demersum*) und Grünalgenbewuchs (vgl. Abbildung 2) weisen auf Beeinträchtigungen der Wasserqualität hin, zu den Ursachen liegen keine aktuellen Untersuchungen vor. Vorbehaltlich aktuell noch nicht vorliegender Daten zum Fischbesatz ist nicht auszuschließen, dass auch der Besatz mit Karpfen zu Beeinträchtigungen der Gewässerqualität beiträgt.

Die Uferstruktur ist insbesondere durch eine intensive Nutzung im Bereich des Badestandes beeinträchtigt (Mülleintrag, Verunreinigungen im Zusammenhang mit dem Badebetrieb). An den am übrigen Seeufer verteilten Angel- und Badenischen wurden in der Vergangenheit z.T. Mülleinträge festgestellt.

***Bewertung***

- Bewertung EHZ aktuell: **B** – Bewertung EHZ Gebietsmeldung: **B**

Der Erhaltungszustand des LRT 3131 ist für das Gebiet nach Standarddatenbogen als „günstig (B)“ bewertet worden. Aktuell wurde der Erhaltungszustand „günstig (B)“ ermittelt.

Die lebensraumtypischen Habitatstrukturen werden bei einem Deckungsgrad des aktuell besiedelbaren Gewässergrundes mit lebensraumtypischer Vegetation von > 25 % als gut (B) bewertet. Das lebensraumtypische Arteninventar erreicht mit 13 lebensraumtypischen Arten und zwei besonders charakteristischen Arten einen hervorragenden Zustand (A).



*Abbildung 3: Badeanstalt am Ostufer des Neustädter Sees (Foto: UmweltPlan GmbH)*

Mit einem mäßig einzuschätzenden Grad an Störungen durch Freizeitnutzungen (Badeanstalt, Wassersport) und einem Anteil anthropogen überformter Uferlinie (Badeanstalt, vgl. Abbildung 3 und Bereich des ehemaligen Lazaretts) von ca. 15 % sind die Beeinträchtigungen mit (B) zu bewerten.

► Zur Gebietsmeldung wurde der LRT 3131 mit einer Flächengröße von 130,00 ha gemeldet. Die aktuell geringfügig abweichende Flächengröße ist auf eine präzisierte Abgrenzung des LRT zurückzuführen.

### I.3.2 Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Im GGB wurde im Zuge der Managementplanung eine Art nach Anhang II mit signifikantem Vorkommen ermittelt, d. h. es existiert ein Nachweis nach dem Referenzzeitpunkt (vgl. Kap. I.4.2), bei dem es sich nicht nur um einen Einzelnachweis handelt.

Im Rahmen der Meldungen 2004 an die Europäische Kommission wurde im Standarddatenbogen für das GGB der Fischotter als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie mitgeteilt. Zur Beurteilung des aktuellen Erhaltungszustandes erfolgten Kartierungen zur Verbreitung und zum Zustand der Habitate des Fischotters.

In den folgenden Abschnitten wird eine kurze Zusammenfassung zum Vorkommen und zur Bewertung des Fischotters vorgenommen. Ausführliche Informationen einschließlich der Beschreibung des methodischen Vorgehens sind dem Kartierbericht (GNL 2017) zu entnehmen. Die Angaben zur Ökologie der Arten sind dem Artensteckbrief des LUNG M-V entnommen (LUNG M-V 2012).

*Tabelle 5: Bewertung des Erhaltungszustands der Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL*

| ***Art*** | ***Status aktuell*** | ***Verbreitung der Habitate im Gebiet (wesentliche Vorkommen)*** | ***Anz. Teilflächen*** | ***Habitatfläche in ha*** | ***Erhaltungszustand aktuell aggregiert und anteilig (in %)*** | ***Erhaltungszustand lt. SDB*** |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1355 Fischotter | sesshaft | Neustädter See einschl. geeigneter Uferbereiche | Gesamt: **1**<br>A: 0<br>B: 1<br>C: 0 | Gesamt: **137,56**<br>A: 0<br>B: 137,56<br>C: 0 | Gesamt: **B**<br>A: 0<br>B: 100<br>C: 0 | **C** |
| 1337 Biber | Einzelnachweis | Südwestliche Uferzone | - | - | - | **-** |

Die Ergebnisse der Abgrenzung und Bewertung der Habitate sowie vorliegende verortbare Artnachweise sind in der Karte 2b dargestellt.

**Fischotter (EU-Code 1355)**

***Allgemeine Beschreibung und Vorkommen***

Der Fischotter (*Lutra lutra*) ist im gesamten Bundesland Mecklenburg-Vorpommern verbreitet und besiedelt hier vor allem Fließ- und Stillgewässer des Binnenlandes. Ein wesentliches Kriterium, das über die Qualität des Gewässers als Habitat entscheidet, ist die Ausprägung der Uferzone. Ungestörte, naturnah und vielgestaltig ausgeprägte Ufer sowie ein weitver-

zweigtes zusammenhängendes Gewässernetz bieten dem wanderfreudigen Fischotter optimale Lebensbedingungen.

Vorkommen im GGB DE 2635-304

Als Habitat des Fischotters ist der gesamte Neustädter See einschließlich der waldfreien Uferbiotope sowie eines bis zu 20 Meter breiten Saums mit standorttypischen Gehölzen an stehenden Gewässern einzustufen. Während der Begehung am 5.9.2017 konnte alte Fischotterlosung in der Nähe der Steganlage des Angelvereins nachgewiesen werden (GNL 2017).

***Beeinträchtigungen***

Am Neustädter See gibt es eine Badeanstalt, einen Zeltplatz, Steganlagen des Angelvereins und des Segelvereins sowie ein eingezäuntes Gelände der Bundeswehr. Darüber hinaus gibt es einen ufernahen Wanderweg und eine Reihe von Angel- und Badenischen (vgl. Abbildung 4).

Gewässerunterhaltung findet nicht statt. Gefahren durch den Straßenverkehr sind im GGB nicht vorhanden. Der See wird nicht fischereilich genutzt, so dass keine Gefährdung durch Reusenfischerei besteht (GNL 2017).



*Abbildung 4: Ufernaher Wanderweg und Badenische / Angelstelle (Fotos: UmweltPlan GmbH / GNL)*

***Bewertung***

- Bewertung EHZ aktuell: **B** – Bewertung EHZ Gebietsmeldung: **C**

Insgesamt wurde der Erhaltungszustand (**EHZ**) der Habitatflächen des Fischotters mit gut (**B**) bewertet.

Laut Uferstrukturgütekartierung aus dem Jahr 2004 wurde die Hälfte des Seeufers mit der Güteklasse 2 (bedingt naturnah) und die andere Hälfte mit Güteklasse 3 (mäßig beeinträchtigt) bzw. mit Güteklasse 6 (stark geschädigter Bereich der Badeanstalt) bewertet. Gutachterlich wird die Gewässerstruktur insgesamt mit gut (B) bewertet.

Das ca. 5 Kilometer lange Seeufer wird rund um den See für Erholungszwecke genutzt. Die Störungsquellen sind nicht gebündelt sondern verteilen sich rund um den See, so dass es nur wenige, kleinräumige, störungsarme Rückzugsräume für den Fischotter am Neustädter See gibt.

► Im Standarddatenbogen wird der Erhaltungszustand für die Habitate der Art mit C angegeben. Eine echte Verbesserung der Habitatzustände ist jedoch nicht anzunehmen, da die entsprechenden Habitatstrukturen bereits zum Referenzzeitpunkt existierten und auch damals die o.g. Beeinträchtigungen in gleicher Weise vorhanden gewesen sein dürften. Dementsprechend wäre nach heutigem Bewertungsschema bereits zur Gebietsmeldung ein guter Zustand ermittelt worden. Das abweichende Bewertungsergebnis zwischen Gebietsmeldung und heute ist daher als wissenschaftlicher Fehler einzustufen.

**Biber (EU-Code 1337)**

Im Jahr 2016 konnte anhand von Biberschnitten im Südwesten des GGB das Auftreten des Bibers festgestellt werden, ein regelmäßiges Vorkommen bzw. eine Ansiedlung der Art konnte bisher jedoch nicht nachgewiesen werden. Auch aus dem näheren Umfeld des GGB liegen Hinweise auf das Vorkommen des Bibers anhand von Biberschnitten vor, so z. B. am Seegraben. Im Rahmen der Fortschreibung ist zu prüfen, ob der Biber künftig ggf. als Zielart zu berücksichtigen ist. Es erfolgen keine Habitatbewertung und Maßnahmenplanung für den Biber.

## I.4 Arten nach Anhang IV FFH-RL

Für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL gilt gemäß Art. 12 und 13 FFH-RL ein strenges Schutzregime, das u. a. Verbote des Fangs oder der Tötung von Exemplaren, der Störung von Arten, der Zerstörung von Eiern oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschließt. Die Beurteilung des Erhaltungszustands der Arten (Anhang IV) erfolgt nicht für die FFH-Gebiete, sondern gebietsunabhängig und flächendeckend. Es werden nach den Vorgaben für das Monitoring auf europäischer Ebene die drei Erhaltungszustandskategorien: „günstig“, „ungünstig - unzureichend“, „ungünstig - schlecht“ unterschieden (vgl. Doc.Hab-04-03/03-rev.3).

Die Arten des Anhangs IV werden nicht im Zuge der Managementplanung erfasst und bewertet. Alle Informationen über aktuelle Vorkommen müssen aber ausgewertet werden, um zu vermeiden, dass bei der Planung von Maßnahmen zu Gunsten von LRT nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-RL Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV verursacht werden.

*Tabelle 6: Vorkommen von Arten des Anhangs IV*

| ***Art (EU-Code und deutscher Name)*** | ***Vorkommen im Gebiet (Gebietsteil, Lage im Gebiet)*** | ***Bemerkungen*** |
|---|---|---|
| 1312 Abendsegler | Nachweis im nördlichen Uferbereich | 2011 gemäß Fledermausdatenbank M-V im Rahmen des FFH-Monitorings |

## I.5 Zusammenfassende Bewertung des Gebietes / Konflikte und Betroffenheiten

### I.5.1 Defizitanalyse/ Schutzobjektbezogene Erhaltungsziele

Im Rahmen der Defizitanalyse wird geprüft, ob oder inwieweit die Erhaltungsziele aktuell erreicht/ nicht erreicht werden. Daraus leitet sich die Erforderlichkeit von Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Entwicklungszielen ab. Es erfolgt zunächst ein Vergleich des Erhaltungszustandes zum Referenzzeitpunkt mit dem aktuell ermittelten Zustand. Als Referenzzeitpunkt gilt im vorliegenden Fall der Zeitpunkt der Gebietsmeldung mit Ausfüllen des Standarddatenbogens im Jahr 2004.

Für Lebensraumtypen oder Habitate von Arten des Anhangs II, die sich aktuell in einem günstigen Erhaltungszustand befinden (Bewertung mit A = hervorragend oder B = gut) ergibt sich als Zielstellung die Erhaltung dieses Zustandes. Soweit erforderlich, werden ggf. Ziele formuliert, die diesen Zustand langfristig absichern. Für LRT nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-RL, die bisher nicht im SDB verzeichnet sind, besteht keine Verpflichtung zum Erhalt. Für diese können deshalb lediglich wünschenswerte Entwicklungsziele abgeleitet werden, die jedoch ebenfalls dem Erhalt der LRT und Arten dienen.

Wenn sich der Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps oder der Habitate einer Art auf Gebietsebene seit dem Referenzzeitpunkt verschlechtert hat und er nur noch als ungünstig (Bewertungsstufe C) eingestuft wird, ist zunächst eine Plausibilitätsprüfung vorzunehmen. Dabei ist zu prüfen, ob die durch die formale Defizitanalyse ermittelte Verschlechterung darauf zurückzuführen ist, dass die Bewertung des Erhaltungszustandes im Rahmen der Gebietsmeldung auf unzureichenden Grundlagen oder mit nicht vergleichbaren Methoden erfolgte (sog. wissenschaftlicher Fehler). In diesem Fall oder wenn die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes offensichtlich unmöglich ist, werden keine zwingenden Wiederherstellungsziele auf Gebietsebene festgesetzt. In jedem anderen Fall sind bei einer Verschlechterung der mit A oder B bewerteten Erhaltungszustände auf den Erhaltungszustand C **zwingende Wiederherstellungsziele** (**W**) notwendig. Sie umfassen grundsätzlich nur den Flächenanteil, der notwendig ist, um eine Einstufung in den günstigen Zustand zu erreichen.

Befinden sich Lebensraumtypen oder Arten in einem ungünstigen Zustand für die keine zwingenden Wiederherstellungsziele bestehen, sind **Entwicklungsziele** (**E**) zu formulieren, die in vorrangige (**vE**) bzw. wünschenswerte Entwicklungsziele (**wE**) differenziert werden.

**Vorrangige** Entwicklungsziele sind für diejenigen Lebensraumtypen/ Arten erforderlich, die eine besondere Bedeutung aufweisen. Eine besondere Bedeutung besteht immer dann, wenn zwei oder mehrere Kriterien zutreffen.

***Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL***

Für den im GGB nachgewiesenen LRT ergibt sich folgender aktueller Erhaltungszustand. Dieser wird dem sich daraus abgeleiteten, kurz-, mittel- und langfristig anzustrebenden Erhaltungszustand gegenübergestellt.

*Tabelle 7: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT*

| ***LRT Code*** | ***Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt lt. SDB*** | ***aktueller Erhaltungszustand*** | ***angestrebter Erhaltungszustand, kurzfristig bis 2024*** | ***angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2030*** | ***langfristig erreichbarer Erhaltungszustand*** |
|---|---|---|---|---|---|
| 3131 | B | B | B (Erhalt) | B (Erhalt) | A |

**LRT 3131 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae**

- guter Erhaltungszustand
- Wahrung des guten Erhaltungszustands mittels geeigneter Erhaltungsmaßnahmen und wünschenswerter Entwicklungsmaßnahmen möglich
- Anzeichen für Beeinträchtigungen der Wasserqualität (Störzeiger, Grünalgen), Ursachen nicht bekannt

***Arten nach Anhang II FFH-RL***

Die folgende Tabelle 8 zeigt die Gegenüberstellung des aktuellen Erhaltungszustandes mit den kurz-, mittel- und langfristig erreichbaren Erhaltungszuständen der Tierarten nach Anhang II der FFH-RL.

*Tabelle 8: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL*

| ***Art*** | ***Status lt. SDB*** | ***Erhaltungszustand der Habitate lt. SDB*** | ***aktueller Erhaltungszustand der Habitate*** | ***angestrebter Erhaltungszustand, kurzfristig bis 2024*** | ***angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2030*** | ***langfristig erreichbarer Erhaltungszustand*** |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Fischotter | p | C | B | B (Erhalt) | B (Erhalt) | B |

**Fischotter**

- günstiger Erhaltungszustand
- Wahrung des günstigen Erhaltungszustands mittels geeigneter Erhaltungsmaßnahmen und wünschenswerter Entwicklungsmaßnahmen möglich
- Angel- und Badenischen verteilen sich rund um den See, so dass es nur wenige, kleinräumige, störungsarme Rückzugsräume für den Fischotter gibt.

### I.5.2 Funktionsbezogene Erhaltungsziele

In der nachfolgenden Tabelle werden die funktionsbezogenen Erhaltungsziele für alle im GGB vorkommenden Schutzobjekte auf Basis der Defizitanalyse formuliert. Entsprechend

den vorhergehenden Erläuterungen erfolgt eine Differenzierung in Erhaltungs-(E), Wiederherstellungs-(W), vorrangige (vE) und wünschenswerte (wE) Entwicklungsziele. Die Erhaltungsziele sind untergliedert in Erhalt durch Schutz (S), Pflege (P) oder Nutzung (N).

Die Erhaltungsziele beziehen sich immer auf das gesamte GGB. Sofern sich Erhaltungsziele auf Teilflächen beziehen, sind die Ortsbezeichnung und die entsprechende Teilflächen-Nr. der Karten 2a und 2b des jeweiligen Schutzobjektes angegeben.

*Tabelle 9: Funktionsbezogene Erhaltungsziele der LRT und der Arten nach Anhang II FFH-RL*

| ***Schutz-objekt*** | ***Erhaltungsziel*** | ***Art des Zieles*** | ***Fläche (ha)*** | ***Ortsbezeichnung/ Teilfläche*** | ***Bemer-kung*** |
|---|---|---|---|---|---|
| ***Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie*** | | | | | |
| 3131 | Erhalt des günstigen Zustandes der Oligo- bis mesotrophen stehenden Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae durch: | S | 137,56 | Neustädter See (TF 3131-001) | |
| | Ae12 – Erhalt naturnaher Uferstrukturen - keine weiteren Baumaßnahmen | | | | |
| | Ae13 – Erhalt des Gewässers mit seiner natürlichen Trophie | | | | |
| | Ne08 – keine Erhöhung der Besatzmaßnahmen | | | | |
| | He04 – Einstellung des Besatzes mit benthivoren Fischen, keine übermäßige Raubfischentnahme | wE | | | |
| | Av16 - Verbesserung der Wasserqualität | | | | Entspricht dem Ziel der WRRL |
| ***Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie*** | | | | | |
| 1355 | Erhalt der Habitate des Fischotters durch: | S | 137,56 | Neustädter See und gewässernahe Uferbereiche mit Habitateignung (TF 1355-001) | |
| | Se01 - Erhalt störungsarmer Bereiche - Verzicht auf weitere touristische Erschließung | | | | |
| | Ae12 - Erhalt naturnaher Uferstrukturen | | | | |
| | Ne08 - Verzicht auf fischereiliche Bewirtschaftung mit Reusen ohne Fischotter-Schutzvorrichtung | | | | |
| | Sv02 - Besucherlenkung | wE | | Uferbereiche, in denen keine Nutzung durch Badeanstalten, Grundstücke oder Steganlagen erfolgt | Schaffung störungsarmer Rückzugsräume |
| | Sv08 - Angelnutzung lenken | | | | |

# II. TEIL – Maßnahmenplanung

## II.1 Beschreibung der Maßnahmen

Die aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Erhaltungsziele für die maßgeblichen Bestandteile des GGB „Neustädter See“ wurden bereits im Kapitel I.5.2 zusammengestellt. Sie bilden die Grundlage für die festzulegenden gebietsbezogenen und räumlich verorteten Maßnahmen. Die getroffenen Maßnahmen entsprechen dem Ziel des Art. 2 Abs. 2 der FFH-Richtlinie, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.

Neben den zwingend erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen, die notwendig sind, um den zum Referenzzeitpunkt vorhandenen "günstigen" Erhaltungszustand auf Gebietsebene zu sichern oder wiederherzustellen, werden auch Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung von LRT oder Habitaten der Anhang II-Arten ausgewiesen.

Die dargestellten Maßnahmen dienen der Umsetzung der Erhaltungsziele. Sie sind fachlich geeignet und im Rahmen der Managementplanung mit den Betroffenen überwiegend vorabgestimmt. Durch die Darstellung der Maßnahmen im Plan werden öffentlich-rechtliche Zulassungsvoraussetzungen und privatrechtliche Zustimmungen nicht ersetzt.

Bei der Erarbeitung der Maßnahmen wurden die Ziele der Raumentwicklung berücksichtigt (vgl. Kapitel I.1.2) und widersprechen diesen nicht.

Nachfolgend werden die Maßnahmen schutzgut-, adressaten- und raumbezogen dargestellt, um einen leichteren Vollzug zu ermöglichen. Die erforderlichen Maßnahmen werden zusammenfassend in Tabelle 11 dargestellt und in der Karte 3 „Maßnahmen“ räumlich verortet. Aus der Karte geht auch hervor, mit welchen Instrumenten die Maßnahmen umgesetzt werden sollen (vgl. Kap. II.2).

### II.1.1 Erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungs- sowie wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen

Grundsätzlich besteht für alle Lebensraumtypen nach Anhang I sowie für alle Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-RL in Gebieten Gemeinschaftlicher Bedeutung die Verpflichtung zum Erhalt (Art. 3 (1) FFH-RL), unabhängig ihres aktuellen Erhaltungszustandes. Beeinträchtigungen sind in der Regel nicht zulässig (Art. 6 (3) FFH-RL). Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind auch nach § 33 BNatSchG unzulässig.

Aus dieser Verpflichtung müssen sich nicht zwingend aktive Maßnahmen ableiten. So sind für den Erhalt des LRT 3131 sowie der Habitate des Fischotters die aktuellen Rahmenbedingungen zu sichern. Zudem werden wünschenswerte Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes oder einzelner Parameter benannt. Dementsprechend sind im GGB „Neustädter See“ folgende Maßnahmen vorgesehen, die in nachstehender Tabelle zunächst

tabellarisch zusammengefasst sind und anschließend, untergliedert in Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, erläutert und begründet werden. Wiederherstellungsmaßnahmen sind im GGB „Neustädter See“ nicht erforderlich.

*Tabelle 10: Zusammenstellung der Schutz-, Pflege- und wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen im GGB DE 2635-304*

| ***Code gemäß Anlage 14 FlF*** | ***Maßnahmentyp*** | ***Standardmaßnahme gemäß Anlage 14 Fachleitfaden FFH-Managementplanung*** |
|---|---|---|
| ***Erhalt störungsarmer Bereiche*** | | |
| **Se01** | Schutz | Erhalt störungsarmer Bereiche – Verzicht auf weitere touristische Erschließung |
| ***Reduzierung von Störungen*** | | |
| **Sv02** | Wünschenswerte Entwicklung | Besucherlenkung |
| **Sv06** | Wünschenswerte Entwicklung | Information der Öffentlichkeit (z. B. Aufstellung von Informationstafeln) |
| **Sv08** | Wünschenswerte Entwicklung | Angelnutzung lenken |
| ***Erhalt abiotischer Standortbedingungen*** | | |
| **Ae12** | Schutz | Erhalt naturnaher Uferstrukturen - keine weiteren Baumaßnahmen |
| **Ae13** | Schutz | Erhalt des Gewässers mit seiner aktuellen Trophie und des extensiv genutzten Einzugsgebiets |
| ***Verbesserung abiotischer Standortbedingungen*** | | |
| **Av16** | Wünschenswerte Entwicklung | Verringerung vorhandener Beeinträchtigungen der Wasserqualität |
| ***Verzicht auf Nutzungsintensivierung, Erhalt von Pufferflächen*** | | |
| **Ne09** | Schutz | keine Reusenfischerei ohne Fischotter-Schutzmaßnahmen (bei Wiederaufnahme einer fischereilichen Nutzung) und keine Erhöhung von Besatzmaßnahmen mit benthivoren Fischen |
| ***Schutz von Habitaten und Habitatelementen*** | | |
| **He04** | Wünschenswerte Entwicklung | kein Besatz mit benthivoren Fischen (Karpfen), keine übermäßige Raubfischentnahme |

### *Erhaltungsmaßnahmen*

*Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Litorelletea uniflorae - LRT 3131*

Der Neustädter See einschließlich seiner naturnah ausgeprägten Uferbereiche ist als LRT 3131 im günstigen Erhaltungszustand ausgewiesen. Er ist gleichzeitig Habitat des Fischotters. Für den Erhalt des Gewässers mit der Unterwasser-Vegetation aus lebensraumtypischen Arten, insbesondere der Bestände des für den Lebensraumtyp mit namensgebenden Strandlings (*Littorella uniflora*, RL MV 1), ist der aktuelle Nährstoffstatus (Trophie) zu sichern. Nährstoffeinträge, die mit landwirtschaftlichen Nutzungen im Einzugsgebiet sowie mit vorhandenen Erholungsnutzungen (insb. Badenutzung, Boots- und Angelsport) und mit angrenzenden Siedlungsbereichen verbunden sind, dürfen nicht erhöht werden (Ae13). Einleitungen von Regen- und Abwasser in den Neustädter See sind zu vermeiden.

Die vorhandenen naturnahen Uferstrukturen und die als Pufferstrukturen zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wirkenden Ufergehölze (Ae12) sind zu erhalten, in dem über die aktuellen Nutzungen hinausgehende Erschließungen von Uferbereichen sowie sonstige Eingriffe vermieden werden.

Durch das Aufwühlen von Feinsedimenten während der Nahrungsaufnahme benthivorer Fischarten (insb. Karpfen) kann es zu einer veränderten Nährstoffdynamik und Trübungen kommen. In Abhängigkeit der Höhe des Karpfenbestandes kann dies zu Schädigungen im Bewuchs mit Unterwasserpflanzen (Makrophyten) und in der Folge zu Einschränkungen in der Gewässer- und Lebensraumqualität führen. Der infolge von Besatzmaßnahmen vorhandene Karpfenbestand ist nicht zu erhöhen, um zusätzliche Beeinträchtigungen der Gewässerqualität und der Makrophyten zu vermeiden (Ne08).

*Fischotter - EU-Code 1355*

Das Habitat des Fischotters befindet sich aktuell im günstigen Erhaltungszustand. Die bereits zum Erhalt des LRT 3131 aufgeführten Maßnahmen sichern auch den Erhalt der Habitatqualität für den Fischotter.

Zusätzlich ist eine Erhaltungsmaßnahme bezgl. der möglichen Wiederaufnahme einer fischereilichen Nutzung auszuweisen. Sofern die Wiederaufnahme einer fischereilichen Nutzung mit Reusen erfolgt, sollen geeignete, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Fischotter-Schutzmaßnahmen getroffen werden (Ne08), um Gefährdungen für den Fischotter zu vermeiden.

Das landschaftlich reizvolle Gebiet wird aufgrund seiner Nähe zu Neustadt-Glewe als Naherholungsraum sowie touristisch durch Badeanstalt, Campingplatz und Wochenendhausgebiet, durch weitere Bade- und Angelnischen sowie durch einen tlw. ufernah verlaufenden Wanderweg genutzt. Es ist zu gewährleisten, dass die vorhandenen störungsarmen Uferbereiche erhalten bleiben und nicht durch weitere touristische Erschließung beeinträchtigt werden (Se01).

***Entwicklungsmaßnahmen***

Ergänzend zu den Erhaltungsmaßnahmen werden nachfolgend **wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen** vorgeschlagen, die einer Stabilisierung und Verbesserung des Erhaltungszustandes auf Teilflächen der vorkommenden LRT bzw. Habitate dienen.

*Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Litorelletea uniflorae - LRT 3131*

Wünschenswert ist eine Verbesserung der Gewässerqualität des Neustädter Sees, insbesondere die Förderung der Bestände des für den See besonders charakteristischen Strandlings. Für die im Rahmen der Bestandsaufnahme festgestellten Beeinträchtigungen der Wasserqualität liegen bislang zu möglichen Ursachen keine gesicherten Kenntnisse vor, die jedoch Voraussetzung für die Ausweisung konkreter Umsetzungsmaßnahmen wären. Daher wird das seitens der WRRL bereits vorgesehene limnologische Gutachten als wünschenswerte Entwicklungsmaßnahme aufgenommen. Bei der Erstellung des Gutachtens (Av16) sollen mindestens folgende Fragestellungen berücksichtigt werden:

- Ermittlung der Wasserhaushaltsgrößen des Neustädter Sees: Grundwasserzustrom, Verdunstung, Niederschlag, Abfluss, Grundwasser- / Uferfiltratgewinnung, möglichen Oberflächenzufluss prüfen
- Recherche der hydrochemischen Verhältnisse im Grundwasser, bei Bedarf Messstellen / Analytik
- Abschätzung des möglichen Nährstoffeintrages sowie vertiefte Untersuchung identifizierter Nährstoffpfade
- Abschätzung zur möglichen Einflussgröße Karpfenbesatz sowie daraus folgend mögliche Maßnahmen zur gezielten Beeinflussung (u.a. Biomanipulation)

Wissenschaftliche Untersuchungen gehen von einer negativen Beeinflussung der Gewässerqualität durch Karpfen aus, deren Intensität von der Höhe des Karpfenbestandes und vom Gewässertyp abhängt. Beim Neustädter See als nährstoffarmes Gewässer ist von einer hohen Empfindlichkeit auszugehen. In Anbetracht der landesweiten Bedeutung dieses Lebensraumtyps (vgl. Kap. I.2) und des Vorkommens des sehr seltenen Strandlings (Littorella uniflora, RL MV 1) wären ein Verzicht auf weiteren Karpfenbesatz und eine gezielte Entnahme der im Gewässer vorhandenen Karpfen wünschenswert (He04). Um das natürliche Gleichgewicht zwischen benthivoren Fischarten und Raubfischen nicht zu stören, sollte keine übermäßige Raubfischentnahme stattfinden.

*Fischotter - EU-Code 1355*

Für den Fischotter existieren aktuell nur wenige und dabei zumeist nur kleinräumige, störungsarme Rückzugsbereiche, da es Störungsquellen (Angel- und Badenischen) nicht gebündelt, sondern rund um den Neustädter See verteilt gibt. Daher ist eine gezielte Lenkung (Sv02, Sv08) der Bade- und Angelnutzung (z.B. Sperrung einiger Zugänge für den Kfz-Verkehr, Hinweisschilder zur Beruhigung von Bereichen) außerhalb der öffentlichen Badestelle wünschenswert.

*Gebietsübergreifende Maßnahmen*

Zur Sensibilisierung der Besucher hinsichtlich der verschiedenen Schutzaspekte im GGB „Neustädter See“, wäre die Erarbeitung von Informationsmaterial wünschenswert (z. B. Tafeln, Flyer, Informations-Apps etc.). Die Informationsangebote für die Öffentlichkeit sollten gezielt über die maßgeblichen Gebietsbestandteile (insb. Zusammenhänge zwischen Unterwasservegetation, Fischfauna und Gewässerqualität) sowie über Verhaltensweisen zu deren Schutz (Vermeidung von unnötigen Störungen, Schonung von Uferbereichen etc.) aufklären.

*Tabelle 11: Zusammenstellung der Maßnahmen*

| lfd. Nr. | Maßnahmenbeschreibung | Maß-nahmen-typ | Ortsbe-zeichnung /Lage/ Teilflä-che | Umsetzungs-instrument | Adressat | Schutzob-jekte | Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand) | Finanzie-rungsinstru ment |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 001_1 | Erhalt des oligo- bis mesotrophe stehenden Gewäs-sers mit Vegetation der Litorelletea uniflorae durch:<br>- Erhalt der Gewässerflächen mit ihrer natürlichen Trophie (Ae13) und des extensiv genutzten Ein-zugsgebiets<br>- Erhalt naturnaher Uferstrukturen – keine Eingriffe in den Uferbereich durch Baumaßnahmen (Ae12)<br>- Erhalt störungsarmer Bereiche - Verzicht auf weitere touristische Erschließung (Se01)<br>- keine Reusenfischerei ohne Fischotter-Schutzmaßnahmen (bei Wiederaufnahme einer fischereilichen Nutzung) und keine Erhöhung von Besatzmaßnahmen mit benthivoren Fischen (Ne09) | S | Neusstädter See (TF 3131-001, 1355-001) | R6 | uNB LK LUP | LRT 3131<br>Fischotter | Erhalt B | |
| 001_2 | Stabilisierung und Verbesserung der Lebensraum- und Habitatqualität durch:<br>- Erstellung eines limnologischen Gutachtens (Av16)<br>- Einstellung des Besatzes mit benthivoren Fi-schen (Karpfen) (Hv04)<br>- Entwicklung zusammenhängender störungsar-mer Uferbereiche durch Besucherlenkung (Sv02) / Lenkung der Angelnutzung (Sv08) | wE | | A4 | Gemein-de Pinnow, StALU WM | LRT 3131<br>Fischotter | Erhalt B | F18 |
| Gebietsübergreifende Maßnahmen ohne Projektnummer und ohne Verortung in der Maßnahmenkarte | | | | | | | | |
| | Erarbeitung von Informationsmaterial | wE | gesamtes GGB | A4 | StALU WM | LRT 3131<br>Fischotter | Gebietssensibili-sierung | F18 |

Legende:

Spalte Maßnahmentyp:

S – Schutz

wE – wünschenswerte Entwicklung

Spalte Umsetzungsinstrumente:

R6 – Vollzug von § 21 Abs. 2 NatSchAG M-V

A4 – Projektförderung

Spalte Adressat:

StALU WM – Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

uNB – untere Naturschutzbehörde

Spalte Finanzierungsinstrument:

F18 – ZuwErMSU-ELER: Erlass über die Gewährung von Zuweisungen zur Ausarbeitung von Managementplänen und Studien zur Umsetzung von Maßnahmen sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins in Natura 2000-Gebieten im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

In der Karte 3 sind die Maßnahmen räumlich konkret dargestellt.

### II.1.2 Prüfung der Maßnahmen auf Verträglichkeit gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL

Das GGB „Neustädter See“ ist z.T. mit dem EU-Vogelschutzgebiet „Lewitz“ (DE 2535-402) überlagert. Die maßgeblichen Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes sind in der Tabelle 1 dargestellt. Für die relevanten Arten ist zu prüfen, ob die geplanten Maßnahmen zum Erhalt, zur Wiederherstellung bzw. zur wünschenswerten Entwicklung verträglich sind oder ob naturschutzfachliche Zielkonflikte erkennbar sind. Es ist davon auszugehen, dass alle Schutzmaßnahmen sowie die Maßnahmen zur wünschenswerten Entwicklung, die dazu beitragen, die Störungsarmut und den naturnahen Charakter der Landschaft zu sichern, für alle Arten des EU-Vogelschutzgebietes verträglich sind.

## II.2 Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen

Die für die Umsetzung der Maßnahmen im GGB DE 2335-301 relevanten Daten sind in der Tabelle 11, Spalte 5 benannt und werden nachfolgend erläutert.

***Rechtliche Instrumente (R)***

Im GGB kommt das Rechtliche Instrument R 6 zur Anwendung:

- **R 6:** Vollzug einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 2 NatSchAG M-V („Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“). Die unmittelbare Umsetzung erfolgt - auch unabhängig von der Managementplanung - über § 34 BNatSchG (Projektprüfung einschließlich Prüfung angezeigter Projekte). Durch den Managementplan wird die Umsetzung erleichtert, da die Erhaltungsziele gebietsbezogen definiert und dargestellt werden. Sofern die Anzeige von Projekten unterbleibt, kann die Durchführung von Einzelanordnungen (Ordnungsverfügungen) auf der Grundlage von § 34 Abs. 6 BNatSchG erforderlich sein. Für die Umsetzung ist unmittelbar die uNB zuständig. Es erfolgt keine Abstimmung.

Unabhängig davon besteht für gesetzlich geschützte Biotope (zum Teil deckungsgleich mit den LRT) der Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V) sowie für besonders (u. a. alle europäischen Vogelarten) und streng geschützte Arten (u. a. alle Anhang-IV-Arten der FFH-RL) der besondere Artenschutz (§ 44 BNatSchG) einschließlich der Horstschutzregelung (§ 23 Abs. 4 NatSchAG). Beispiele für Handlungen und Nutzungen, die bereits mit bestehenden Rechtsvorschriften unabhängig von der Meldung als Natura-2000-Gebiet oder Ausweisung als besonderes Schutzgebiet unterbunden werden können, sind:

- Die erhebliche Störung der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten. Als „erheblich“ sind Störungen zu bezeichnen, wenn sich der Erhaltungszustand der „lokalen Population“ verschlechtert (wobei „lokal“ artspezifisch zu definieren ist, vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).
- Die mutwillige Beunruhigung von Tieren, z.B. von für jedermann erkennbaren großen Vogelansammlungen oder auffälligen Brutkolonien (§ 39 Abs. 1 BNatSchG).

- Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Tierarten nach Anhang IV FFH-RL und europäischen Vogelarten wie z.B. von Adlerhorsten (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
- Die erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, ohne Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V.
- Nichtbeachtung der Grundsätze für die Unterhaltung oberirdischer Gewässer (vgl. § 61 LWaG).
- Nichtbeachtung der Vorschriften zur Erhaltung, Bewirtschaftung, zum Schutz und zur Vermehrung des Waldes (vgl. §§ 11 folgende LWaldG).

***Administrative Instrumente (A)***

Darüber hinaus kommt im GGB das Administrative Instrument A 4 zur Anwendung:

- A 4: Projektförderung. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Projektträger, sofern bekannt (z. B. StALU/ Landschaftspflegeverband). Die Maßnahmen sind mit dem potenziellen Projektträger abzustimmen.

***Vertragliche Instrumente (V)***

Für die Umsetzung wünschenswerter Entwicklungsmaßnahmen im Zusammenwirken mit Nutzern ist das Vertragliche Instrument V 2 geeignet:

***V 2:*** *Freiwillige Vereinbarungen mit Nutzern.*

- V 2: Freiwillige Vereinbarungen mit Nutzern. Projektförderung Adressat ist die Stadt Neustadt-Glewe als Eigentümer des Neustädter Sees in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit den Nutzern. Zur verbindlichen Reglung des künftigen Karpfenbesatzes (Maßnahmen 001_1, 001_2) sowie zur Festsetzung von Anzahl und Orten zulässiger Bade- und Angelstellen ist eine freiwillige Vereinbarung zwischen der Stadt Neustadt-Glewe, den derzeitigen Pächtern und ggf. weiteren Nutzern anzustreben.

### II.2.1 Schutzgebietsausweisung, Vollzug gesetzlicher Biotopschutz

Wichtigste Rechtsinstrumente sind der Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes sowie die Ausweisung von ausgewählten Gebieten Gemeinschaftlicher Bedeutung oder von Teilen von GGB als Naturschutzgebiet.

Das GGB befindet sich in dem nach § 14 NatSchAG M-V ausgewiesenen Landschaftschutzgebiet „Lewitz“ (L 22a). Die Schutzgebietsverordnung beinhaltet bereits Verbote, die dem Erhalt des gegenwärtigen Zustandes des LRT 3131 sowie der Habitate des Fischotter dienen. Dies sind vor allen die Verbote:

- bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern bedürfen;
- zu zelten, Wohnwagen, Zelte oder sonstige für die Übernachtung geeignete Unterkünfte außerhalb dafür zugelassener Plätze aufzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Zelt-

oder Campingplätze, Badestellen sowie Steganlagen oder sonstige Einrichtungen für den Wasser- und Angelsport anzulegen oder wesentlich zu ändern;

- auf nicht gesondert ausgewiesenen Wasserflächen Wasserski oder Jetski zu laufen oder zu fahren oder eine technisch vergleichbare Wassersportart zu betreiben;
- Gewässer oder deren Ufer zu beseitigen, zu verfüllen, zu verändern oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder Wasserabfluss im Sinne des Naturschutzes nachteilig verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Wasserbeschaffenheit nachhaltig zu verschlechtern;
- Aufzucht von Fischen in Netzgehegen bei gleichzeitiger Zufütterung oder Wassergeflügelintensivhaltung in oder auf natürlichen oder renaturierten Gewässern zu betreiben;
- außerhalb von Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen;
- Veranstaltungen, die mit erheblichem Lärmverbunden sind, außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen durchzuführen oder die Ruhe in der Landschaft durch vermeidbare Lärmbelästigungen erheblich oder nachhaltig zu stören.

Die Aufnahme zusätzlicher Verbote zum Schutz des LRT und der Habitate ist nicht erforderlich. Die Ausweisung weiterer Schutzgebiete wird nicht als erforderlich erachtet.

**Vollzug gesetzlicher Biotopschutz**

Die Uferzone des Neustädter Sees und die sich daran anschließenden, durch Tauchfluren geprägten Gewässerbereiche unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz des § 20 NatSchAG M-V.

### II.2.2 Administrative Regelungen

Maßnahmen zur Besucherlenkung und zur Lenkung der Angelnutzung lassen sich über eine Projektförderung umsetzen. Hierfür geeignet sind entweder die NatSchFöRL M-V oder die Mittel für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Natura-2000-Gebieten.

Für die Erarbeitung von Informationsmaterialien ist eine Förderung über den Erlass über die Gewährung von Zuweisungen zur Ausarbeitung von Managementplänen und Studien zur Umsetzung von Maßnahmen sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins in Natura 2000-Gebieten im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums möglich. Projektträger ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

## II.3 Kosten und Finanzierung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und vorrangigen Entwicklungsmaßnahmen

Im GGB wurden ausschließlich Erhaltungsmaßnahmen zum Schutz definiert. Für diese passiven Maßnahmen besteht kein Finanzbedarf. Die Kosten für die wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen werden nicht ermittelt.

## *Quellenverzeichnis*

FGG ELBE - FLUSSGEBIETSGEMEINSCHAFT ELBE (2015a): Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2016 bis 2021

FGG ELBE - FLUSSGEBIETSGEMEINSCHAFT ELBE (HRSG.) (2015b): AKTUALISIERUNG DES MAßNAHMENPROGRAMMS NACH § 82 WHG BZW. ARTIKEL 11 DER RICHTLINIE 2000/60/EG FÜR DEN DEUTSCHEN TEIL DER FLUSSGEBIETSEINHEIT ELBE FÜR DEN ZEITRAUM VON 2016 BIS 2021.

GNL / GESELLSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE E.V. (2017): Erfassung und Bewertung der Habitate des Fischotters in den FFH- Gebieten „Görslower Ufer“ (2334_302), „Pinnower See“ (2335_301), „Wälder in der Lewitz“ (2535_302) und „Neustädter See“ (2635_304) sowie der Habitate des Bibers in den FFH- Gebieten „Pinnower See“ (2335_301) und „Wälder in der Lewitz“ (2535_302). - Unveröffentlichtes Gutachten.

LUNG M-V/LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2011): Steckbriefe der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie.

LUNG M-V/LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2012): Steckbriefe der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie.

MINISTERIUM FÜR ENERGIE, INFRASTRUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN [HRSG.] (2009): Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

RPV WM - REGIONALER PLAUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG [Hrsg.] (2011/2016): Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg

STANDARDDATENBOGEN (SDB) 2004: Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2635-304 „Neustädter See“

### *Gesetze, Normen, Richtlinien*

Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011

LSG-Verordnung „Lewitz“ vom 07.01.2010

***Schriftliche und mündliche Auskünfte***

Schreiben vom 31.07.2017 – Herr Schmietendorf, Angelverein 1979 e.V. Neustadt-Glewe: Auskunft zur Datenanfrage Fischerei

E-Mail vom 05.07.2017 - Sigrid Koch, Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V (LALLF): Datenbereitstellung Fischereiberechtigte

***Internetpräsenzen***

http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/gesundheit/badewasserkarte/ letzter Zugriff August 2017

https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php - letzter Zugriff August 2017

http://www.wrrl-mv.de/index_bekanntmachungen.htm - letzter Zugriff März 2018